



F&E-Prämie bringt Bares

FÖRDERUNG. Forschungsaktivitäten von Unternehmen in Österreich werden mit einer Prämie in Höhe von 14 Prozent der förderfähigen Aufwendungen belohnt. Ein paar Punkte gilt es für Antragsteller allerdings zu beachten.

TEXT: Klaus Schobesberger

Laut Statistik Austria investierte Österreich im vergangenen Jahr rund 16,1 Milliarden Euro in Forschung und Entwicklung (F&E). 2,6 Milliarden Euro flossen vom Ausland ins heimische Innovationssystem. Und nicht zu vergessen: Die über 1,1 Milliarden Euro an Forschungsprämien entfalteten ebenfalls ihre volle Wirkung.

„Die Forschungsprämie ist ein äußerst erfolgreiches Modell. Sie bietet Unternehmen einen echten Wettbewerbsvorsprung.“

Andreas Mitterlehner
ICON Wirtschaftstreuhand, Linz

Worum geht es?

„Die Forschungsprämie ist ein äußerst erfolgreiches Modell. Sie bietet Unternehmen einen echten Wettbewerbsvorsprung.“, sagt Andreas Mitterlehner, Steuerberater und Managing Partner der ICON Wirtschaftstreuhand GmbH in Linz und Wien. Aber was ist die Forschungsprämie genau? Sie ist gemäß § 108c EStG (Einkommensteuergesetz) ein spezifisches Förderinstrument für

Unternehmen in Österreich, deren F&E-Aktivitäten mit einer Prämie in Höhe von 14 Prozent der förderfähigen Aufwendungen belohnt werden – unabhängig davon, ob ein Gewinn erzielt wird oder nicht. „Die Prämie wird direkt ausbezahlt, sie ist also cash-wirksam, und wirkt daher auch bei Unternehmen die derzeit Verluste schreiben“, erklärt Mitterlehner die Besonderheit dieser Maßnahme.

Für wen gilt sie?

Jedes in Österreich ansässige Unternehmen, das in F&E investiert, kann die Forschungsprämie in Anspruch nehmen – unabhängig von



FOTOS: SESAME/DIGITALVISION VECTORS/GETTY IMAGES, ICON

Rechtsform, Branche oder Größe. Die Forschungsprämie unterstützt zwei zentrale Kategorien von Forschungsaktivitäten: Eigenforschung, bei der das Unternehmen selbst forscht – etwa durch Produktentwicklung, neue Verfahren oder Automatisierungsprojekte –, und Auftragsforschung, wenn externe Partner wie Universitäten, Fachhochschulen, spezialisierte Institute oder andere Unternehmen beauftragt werden. Bei der Auftragsforschung gilt allerdings eine Obergrenze von maximal einer Million Euro Auftragsvolumen pro Jahr, was einer Prämie von bis zu 140.000 Euro entspricht, sagt Mitterlehner. Die Forschungsprämie umfasst alle Aufwendungen, die kausal für F&E anfallen. Typisch begünstigt sind Löhne und

Gehälter der F&E-Mitarbeiter, unmittelbare Kosten wie Material für Versuche oder Abschreibungen (AfA) auf Geräte, Laborausstattung und Software sowie Finanzierungskosten, Gemeinkostenanteile und ein fiktiver Unternehmerlohn.

Auszahlung der Prämie

Der Weg zur Forschungsprämie führt über ein Gutachten bei der FFG (Forschungsförderungsgesellschaft), indem online Projektbeschreibungen eingereicht werden. Ein positives Gutachten ist Voraussetzung für die Auszahlung durch die Finanzverwaltung. Eine sorg-

fältige Dokumentation der Projekte – etwa mit Projektplänen, Zeitaufzeichnungen, Ergebnisberichten und Kostensammlungen – ist unerlässlich, da Prämien in Betriebsprüfungen genau geprüft werden, rät Mitterlehner. Kürzlich hat das BMF den Begutachtungsentwurf der Forschungsprämienrichtlinien (FoPR 2025) veröffentlicht. Erstmals hat die Finanzverwaltung Ihre Sicht zur Forschungsprämie umfangreich zusammengefasst, für Betriebsprüfungen zählt dies als bindender Auslegungsbeihilf. „In der Praxis kann sich hier für Unternehmen durchaus Anpassungsbedarf bei der Dokumentation aber insbesondere auch bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Prämie ergeben“, erläutert Mitterlehner. ■

Clever radeln, Steuern sparen

BIKE-LEASING. Nachhaltigkeit ist kein Zukunftsthema mehr, sondern ein wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Imperativ – auch in der Mobilität.

Immer mehr Unternehmen in Österreich setzen deshalb auf Bike-Leasing. Es verbindet klimafreundliche Fortbewegung mit steuerlichen Vorteilen und stärkt zugleich die Arbeitgebermarke. Arbeitgeber können ihren Mitarbeitenden ein (E-)Bike zur Verfügung stellen – lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, sofern das Rad auch privat genutzt werden darf. Die Leasingrate kann entweder vom Unternehmen getragen oder dem Mitarbeitenden als Sachzuwendung überlassen werden. Auch der geldwerte Vorteil entfällt, wenn das Rad zusätzlich zum Gehalt bereitgestellt wird.

Auch Vorsteuerabzug möglich

Für Selbstständige bietet das Dienstrad ebenfalls Vorteile: Wird es zu mehr als 10 % betrieblich genutzt, können die Leasingraten als Betriebsausgabe abgesetzt

werden. Auch Vorsteuerabzug ist möglich, sofern das Rad dem Unternehmen zugeordnet ist. Zudem steigert ein Dienstrad-Angebot die Zufriedenheit und Gesundheit im Team – ein Pluspunkt in Zeiten von Fachkräftemangel und wachsendem Nachhaltigkeitsbewusstsein. So entsteht ein echter Mehrwert für alle Beteiligten. Wichtig ist die korrekte steuerliche Gestaltung. Ditachmair & Partner unterstützt bei der optimalen Abwicklung – von der Auswahl der passenden Leasing-Variante bis zur steuerrechtlichen Bewertung.

Jetzt beraten lassen:

E-Mail: office@ditachmair.at
Tel.: 07229/890 80



Tobias Höglinger,
LL.B. mit seinem
Bike Leasing.

Wie Bike-Leasing Unternehmen, Selbstständigen und Mitarbeitenden Vorteile bringt – und Ditachmair & Partner für die richtige steuerliche Umsetzung sorgt.

Ditachmair & Partner
BERATEN · STEUERN · ENTWICKELN